

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Wald-, und Weinbergswegen in der Stadt Bad Dürkheim vom 8. Februar 1996

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) BS 2020-1, geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 1995 (GVBl. S. 521) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Wald- und Weinbergswegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder ein Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist. Ein im Außenbereich liegendes Grundstück oder Grundstücksteil ist auch dann erschlossen, wenn es über andere, innerorts gelegene Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Inanspruchnahme der Wirtschaftswege bewirtschaftet werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer für den Zeitraum der Vorhaltung Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Mehrere Eigentümer sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 6 Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 7 Vorausleistungen

Ab Beginn eines Jahres können Vorausleistungen erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Die Erhebung kann in mehreren Raten erfolgen.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung zu je einem Viertel des voraussichtlichen Betrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

§ 9 Gemeindeanteil

Der Stadtrat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Stadt selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege
 - b) für den Fremdenverkehr

entsprechen, wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

§ 10 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Stadt Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Bad Dürkheim vom 29. August 1991 außer Kraft.

(3) Soweit Beiträge nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Dürkheim, den 8. Februar 1996

Stadtverwaltung

(Sülzle)
Bürgermeister